

Einstweilige Anordnung
Hannover den 12.12.2022
Az. LSG-NDS-2022-06-EA



PIRATENPARTEI
Niedersachsen

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin
lsg@piraten-nds.d

Ablehnungsbescheid

In dem Verfahren

Piratenpartei Regionsverband Hannover
Linderter-Straße 42
30974 Wennigsen
Vorstand@piratenhannover.de

Vertreten durch [REDACTED]

-Antragsteller-

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
Vorstand@piraten-nds.de

Als Verfahrens-bevollmächtigter wurde [REDACTED] benannt

-Antragsgegner-

Aktenzeichen LSG-NDS-2022-06-EA,

Wird durch den Antragsgegner Widerspruch gemäß §11 Abs. 3 SGO gegen die durch das Landesschiedsgericht Niedersachsen am 12.12.2022 erlassene Einstweilige Anordnung eingelegt.

Das Landesschiedsgericht durch die Richter, Mattis Glade, Olaf Engel, Norman Chapman, Niklas Koopmann hat am 13.12.2022 im Umlaufbeschluss beschlossen:

1. Dem Widerspruch wird nicht Stattgegeben.
2. Der Widerspruch wird unter gleichem Aktenzeichen wie die Einstweilige Anordnung geführt.
3. Der Richter Mattis Glade wird nach §11 Abs. 7 i.V.m. §12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 12.12.2022 legte der Antragsgegner in Person des Landesvorsitzenden Widerspruch gegen die erlassene Einstweilige Anordnung des Landesschiedsgerichtes Niedersachsen ein. Diese Begründete er wie folgt:

„hiermit reiche ich eine sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung einer einstweiligen Anordnung ein. Bei der Veröffentlichung der Pressemitteilung entsteht ein hoher Imageschaden für die Partei, da hier die Anlass unabhängige Kontrolle von 5,1 Millionen Bürgern gefordert wird. Nicht allein das Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, darf dafür sorgen das Chats mitgelesen werden oder das private Umfeld durchleuchtet wird. Für kritische Stellen gibt es bereits jetzt eine Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Diese Tatsachen wurden dem RV Hannover zur Kenntnis gegeben, eine Änderung erfolgte nicht. Das Grundsätzliche Recht auf Veröffentlichung von Pressemitteilungen wurde hierdurch nicht eingeschränkt. Gemäß Satzung Paragraph

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter

Einstweilige Anordnung
Hannover den 12.12.2022
Az. LSG-NDS-2022-06-EA



PIRATENPARTEI
Niedersachsen

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin
lsg@piraten-nds.d

9.3 ist der Landesvorstand ermächtigt gegen Verstöße der Untergliederungen vorzugehen. Hierbei handelt es sich nach Ansicht des Vorstands um einen Verstoß gegen folgende Programme:

https://wikimirror.piraten.tools/Parteiprogramm#Privatsph.C3.A4re_und_Datenschutz ,
<https://wikimirror.piraten.tools/NDS:Grundsatzprogramm>

Der BV wird über die Entscheidung zur einstweiligen Anordnung in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Zusätzlich wurde via Telegramm dem Vorsitzenden Richter gegenüber erklärt die EA sei nicht Rechtens, da keine unverzügliche Mitteilung an den Antragsgegner erfolgt sei.

II. Begründung

Der Widerspruch erfolgte Form und fristgerecht, die widersprechende Person wurde zwischenzeitlich als Verfahrens bevollmächtigt zugelassen. Der Widerspruch ist somit zulässig.

a.

Im Rahmen des Widerspruches wurden durch den Antragsgegner allerdings keine Argumente oder Begründungen vorgebracht, welche bei Erteilung der Einstweiligen Anordnung, dem Gericht nicht bereits bekannt waren. Ausgenommen Die Vorwürfe der Abhörung, welche allerdings in Punkt e. Gesondert behandelt werden.

b.

Die Mitteilung an den Antrags Gegner erfolgte aus Sicht des Gerichtes ohne Schuldhaftes Verzögerung, da zum Zeitpunkt des Maileingangs (10.12.2022 20.07 Uhr) die Redmine Instanz des Landesschiedsgerichtes noch nicht einwandfrei funktionierte und somit die Anrufung nur den Vorsitzenden Richter erreichen konnte. Dieser hat aufgrund von Persönlichen Terminen die Mail erst am 11.12.2022 zur Kenntnis genommen. Leider war auch hier aufgrund eines Alarmes des Ehrenamtlichen Rettungsdienstes in welchem der Vorsitzende Richter tätig ist sowie weiterer Privater Termine eine Bearbeitung der Mail nicht umgehend möglich. Am 12.12.2022 war eh eine Sitzung des Landesschiedsgerichtes angesetzt, so das hier die Information über den Antrag sowie der Erlass der Einstweiligen Anordnung in einem Verfahren erfolgte.

c.

Das Gericht sieht des weiteren auch keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Einstweiligen Anordnung durch die etwas verzögerte Information an den Antragsgegner, da bei einer Einstweiligen Anordnung keine Anhörung stattfinden muss. Das Gericht hat, da ein Hauptverfahren anhängig ist auf eine Anhörung verzichtet und würde dies auch wieder tun und diese im Hauptverfahren vornehmen.

d.

Die Gründe für den Erlass sieht das Gericht in der Anordnung selber ausreichend begründet, es sei hier nochmals für die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass die Einstweilige Anordnung lediglich der Wahrung der Rechte des Antragsstellers ist und nur eine Vorläufige rechtliche Prüfung beinhaltet.

In der Bearbeitung dieser Ablehnung stellte das Gericht fest, da die Pressemitteilung explizit unter Namen und Impressum des Regionsverbandes erfolgte, könnte eine Untersagung der Veröffentlichung auch einen Verstoß gegen Art. 5 GG darstellen.

e.

Die vom Verfahrensgegner angesprochene Abhörung und Chatüberwachung, kann das Gericht aus dem Wortlaut der Pressemitteilung nicht explizit herauslesen, da keine genauen Maßnahmen genannt werden wie diese Überprüfung stattfinden soll.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter

Einstweilige Anordnung
Hannover den 12.12.2022
Az. LSG-NDS-2022-06-EA



PIRATENPARTEI
Niedersachsen

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin
lsg@piraten-nds.d

f.

Das Gericht möchte hier nochmals die Gelegenheit nutzen darauf hinzuweisen, dass Bemerkungen wie „Der BV wird von dieser EA erfahren“ ggf. als Beeinflussung mit Auswirkungen auf das Verfahren ausgelegt werden könnten. §2 Abs. 5 SGO Des weiteren möchte das Gericht darauf hinweisen, dass Kontaktaufnahmen bzgl. des Verfahrens grundsätzlich nur durch die offiziellen Kanäle des Landesschiedsgerichtes erfolgen sollen.

III. Rechtsmittel-/Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung Berufung eingelegt werden. §11 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. §13 SGO

Die Berufung ist einzulegen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Gegen die weiteren Punkte sieht die SGO keinen Widerspruch oder Berufung vor.

Mattis Glade
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter